

12.11.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2746 vom 1. Oktober 2014
des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN
Drucksache 16/6953

Finanzielle Zuverlässigkeit und Eignung von Firmen, die Aufsuchungserlaubnisse für unkonventionelle Gasförderung in NRW bekommen

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat die Kleine Anfrage 2746 mit Schreiben vom 12. November 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aufsuchungserlaubnisse werden in NRW für bestimmte Zeiträume, zum Beispiel für fünf Jahre, erteilt und danach gegebenenfalls verlängert. In der letzten Zeit wurden Verlängerungen erteilt, aber auch Erlaubnisse zurückgegeben. Die Aufsuchungserlaubnisse und Verlängerungen wurden an Firmen mit beschränkter Haftung erteilt, die vorgeschriebene Zuverlässigkeit und Eignung von Betreibern wird auch finanziell bemessen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Festlegungen zu den für eine Erlaubniserteilung erforderlichen (finanziellen) Mitteln enthält § 11 Nummer 7 Bundesberggesetz (BBergG). Danach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder zur großräumigen Aufsuchung der Antragsteller nicht glaubhaft macht, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Mit einem Erlaubnis Antrag sind vom Antragsteller Unterlagen einzureichen, die glaubhaft machen, dass er über die finanziellen Mittel verfügt, um die im Arbeitsprogramm (s. § 11

Datum des Originals: 12.11.2014/Ausgegeben: 17.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nr. 3 BBergG) dargestellten Aufsuchungstätigkeiten einschließlich des eventuell erforderlichen Wiedernutzbarmachens der Oberfläche durchführen zu können.

Zum Zeitpunkt einer Erlaubniserteilung ist in der Regel - abgesehen von den im Arbeitsprogramm grundsätzlich dargestellten geplanten Aufsuchungstätigkeiten - noch nicht bekannt, welche Tätigkeiten konkret im Feld durchgeführt werden sollen. Dies ist erst mit der Vorlage eines Betriebsplans für konkrete Aufsuchungsarbeiten bekannt.

Im Rahmen eines dann durchzuführenden Zulassungsverfahrens prüft die Bergbehörde für jeden Einzelfall, ob, und wenn ja, in welcher Höhe eine Sicherheitsleistung (§ 56 Abs. 2 BBergG) zu verlangen ist. Mit der Sicherheitsleistung sollen vornehmlich Kosten der Ersatzvornahme für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Wiedernutzbarmachung abgedeckt werden.

Unternehmen sind darüber hinaus nach Handelsrecht verpflichtet, Rückstellungen zu bilden. Dies gilt hier etwa für spätere Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung, für die Abgeltung von Bergschäden oder für notwendig werdende wasserwirtschaftliche Maßnahmen auch mit dauerhaftem Charakter.

1. *Wie hoch sind die vorgeschriebenen Rücklagen, die für den Rückbau und den Ausgleich eventueller Schadensereignisse und Ewigkeitsschäden dienen sollen?*

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis bestehen keine bergrechtlichen Vorschriften über die Höhe von Rücklagen für den Rückbau und den Ausgleich eventueller Schadensereignisse und Ewigkeitsschäden.

2. *Wie werden diese Rücklagen gegen Verbrauch für andere Zwecke abgesichert?*

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

3. *Wie wird die finanzielle Zuverlässigkeit und Eignung der Erlaubnisinhaber bei der Verlängerungserteilung erneut überprüft?*

Mit einem Antrag auf Verlängerung der Laufzeit einer Erlaubnis ist das Arbeitsprogramm für den vom Erlaubnisinhaber gewünschten Verlängerungszeitraum fortzuschreiben. Wie bei der Prüfung des Erlaubnisanspruchs (s. o.) sind vom Antragsteller Unterlagen einzureichen, die glaubhaft machen, dass er über die finanziellen Mittel verfügt, um die im Arbeitsprogramm dargestellten Aufsuchungstätigkeiten einschließlich der eventuell erforderlichen Wiedernutzbarmachung der Oberfläche durchführen zu können.